Fakultät Wirtschaftsrecht Prof. Dr. Wojciech Lisiewicz

Prüfungstermin: 1. 2. 2016



Wiederholungsprüfung im Studienschwerpunkt Unternehmen und Verwaltung – Teil Energierecht Wintersemester 2016 / 2017

Bearbeitungszeit: 60 Minuten	
	Name oder Matrikelnummer

Sachverhalt

Der Energieversorger Stromausfall (S) betreibt ein Stromnetz in der Stadt Duselhausen. Die Bundesnetzagentur erlässt an S eine Festlegung, die sich auf § 29 Abs. 1 EnWG stützt, und bestimmt darin die Erlösobergrenze für Netzentgelte der S für die nächsten fünf Jahre. Die Vorgaben sehen eine weitere, erhebliche Absenkung der Netznutzungsentgelte der S vor, mit der die S nicht einverstanden ist.

Bei Ermittlung der Kostengrundlage für den Effizienzvergleich gem. §§ 4 – 11 StromNEV kam es bereits im Vorfeld der Festlegung zwischen den Mitarbeitern der S und der BNetzA zum Streit darüber, inwiefern die von S geltend gemachten Kosten als Kosten einer effizienten Betriebsführung angesehen werden dürfen oder abgelehnt werden müssen, weil sie von den meisten Netzbetreibern in diesem Umfang nicht generiert würden (dies kann die BNetzA belegen). S macht geltend, dass die von der BNetzA angezweifelten Kosten aufwandsgleiche Kostenpositionen sind (was zutrifft) und deshalb bei der Kostengrundlage berücksichtigt werden müssen – inwiefern andere Netzbetreiber diese Kosten haben, trage im Rahmen der Anreizregulierung nichts zur Sache bei. Bei der erlassenen Festlegung der BNetzA blieb die Behörde bei ihrer Meinung, dass nicht alle von S übermittelten Kosten anerkannt wurden, so dass die Erlösobergrenze bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode viel niedriger ausfällt, als S dies erwartet hatte.

Was die Regulierungsbehörde in der Festlegung ebenfalls ignoriert hat, sind die im Bundesdurchschnitt deutlich niedrigeren Ausfallzeiten und insgesamt höhere Stabilität des Netzes der S, die S einer aufwändigen aber offenbar guten Netzführung verdankt.

Die Geschäftsleitung von S bittet um Rat. Insbesondere möchte sie wissen, ob die Festlegung der Erlösobergrenze durch die BNetzA richtig ist.

Ist die Festlegung der BNetzA materiell rechtmäßig?

Erstellen Sie zu der Frage ein Gutachten, in dem alle Kriterien für die Beantwortung der Frage genannt und die im Sachverhalt angesprochenen Streitpunkte geprüft werden.

Zulässige Hilfsmittel: Textausgabe zum Energierecht, insb. mit dem EnWG und der ARegV